

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Amt für Planfeststellung Verkehr, Postfach 7107, 24171 Kiel

Amt für Planfeststellung Verkehr

Empfänger und Anschrift

[REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

[REDACTED]

Telefon:
Telefax:

06. November 2020

Anfrage gemäß Paragraph 4 IZG-SH - German LNG-Terminal Brunsbüttel (GLNG)

„Hinweis: Gemäß Paragraphen 9 und 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) wurden einzelne Wörter im Dokument geschwärzt.“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Sie haben **Frage 1** wie folgt formuliert:

„Ich habe für die Bürgerinitiative [REDACTED] am Scoping-Termin, der am 31.1.2019 stattfand, teilgenommen. Es gab dazu Fortsetzungstermine, zu denen ich nicht eingeladen wurde.

Aufgrund welcher Vorschriften wurde ich (und andere) nicht zu den Folgeterminen eingeladen?“

Es gibt keine Rechtsvorschrift die einen Anspruch auf Teilnahme konstituiert. Paragraph 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Auswahl des Teilnehmerkreises an Besprechungen in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde. Die zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe der Erforderlichkeit über den Umfang des Teilnehmerkreises, das heißt darüber, ob die zu beteiligenden Behörden, Sachverständige oder Dritte hinzuziehen sind. Sie wurden zu dem Besprechungstermin am 31.01.2019 hinzugezogen. Die zuständige Behörde hat die Aufgabe, alle sinnvollen Anregungen und Hinweise der Beteiligten zum Untersuchungskonzept entgegenzunehmen. Das Amt für Planfeststellung Verkehr – SH (APV) hat ihre Anregungen und Hinweise aus dem Termin am 31.01.2019 entgegengenommen. Bei der Auswahl des Teilnehmerkreises für die Fortsetzungstermine hat sich das APV für thematisch und personell sehr eingeschränkte Fortsetzungstermine entschieden. Sie wurden nicht erneut hinzugezogen, weil das APV es nicht für zweckmäßig hielt.

Frage 2 haben Sie wie folgt formuliert: „Sie haben mir die Ergebnisse des Scoping-Termins und der Fortsetzungstermine mitgeteilt. Danke dafür. Daraus ergibt sich, dass die Behörden erhebliche Nachforderungen an GLNG formuliert haben. Stecken diese Nachforderungen den gesamten Umfang der von GLNG beizubringenden Unterlagen ab und werden alle sich daraus ergebenden Unterlagen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt? Wird Ihre Behörde - falls es erforderlich sein sollte - weitere Unterlagen anfordern? Wenn ja, bitte ich, mir unaufgefordert diese zukommen zu lassen.“

Die Unterrichtung steckt den Umfang der vorzulegenden Umweltinformationen und dergleichen als Mindestumfang ab. Die Vorhabenträgerin hat erforderliche zusätzliche Angaben eigenständig vorzulegen. Alle Antragsangaben werden jedermann im Rahmen der öffentlichen Auslegung und vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Frage 3 haben Sie wie folgt formuliert: Hat es (zusätzlich) ein oder mehrere Schreiben Ihrer Behörde an GLNG gegeben, in dem/denen die von GLNG beizubringenden Unterlagen und Gutachten benannt werden? Wenn ja, bitte ich um Kopien.

Im Hinblick auf Frage 3 hat das APV gegenüber der German LNG-Terminal GmbH die beizubringenden Unterlagen mittels entsprechender Schreiben aufgegeben (Unterrichtung gemäß Paragraph 15 UVPG). Diese Schreiben finden Sie im Internet auf dem Portal [Internetadresse von BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren](#) (rechte Spalte unter ‚Unterrichtungsschreiben‘).

Zusätzlich werden diese Schreiben in Kürze auch auf dem ‚Transparenzportal‘ abrufbar sein, Sie finden es demnächst unter: [Internetadresse zum Transparenzportal SH](#).

Weitere förmliche Schreiben hat es seitens des APV nicht gegeben. Förmliche Schreiben ergehen in der Regel nur anlässlich förmlicher Verfahrenshandlungen, wie zum Beispiel der Unterrichtung gemäß Paragraph 15 UVPG. Die Kommunikation mit dem Vorhabenträger erfolgt aber auch mittels anlassbezogener formloser E-Mails (das heißt keine Behördenbescheide oder –schreiben), zum Beispiel auf eine Frage durch Vorhabenträger. Soweit ich mir erlauben darf, Ihre Anfrage auch auf diese Form des Austausches hin zu beantworten, sind folgende Mitteilungen des APV für Ihr Informationsbegehren gegebenenfalls von Interesse:

Datum	Medium	Information
12.05.2020	E-Mail	Für den Geltungsbereich der noch zu erstellenden LBP-Maßnahmenpläne sind Grunderwerbspläne zu erstellen. Falls dieser Grunderwerb außerhalb des Betriebsbereichs am Standort Brunsbüttel liegt, ist eine sinnvolle Kennzeichnung der Grunderwerbspläne, zum Beispiel mit "außerhalb des Baubereichs" oder ähnlich vorzunehmen.
12.05.2020	E-Mail	Ausweislich der Unterlage stellen Sie eine Einfriedung mittels eines Zaunes auf der Deichkrone dar. Diese ist in den weiteren Unterlagen nicht ersichtlich, wirkt sich jedoch u.a. auf den Grunderwerbsunterlagen, Bauwerksunterlagen und ggf. weitere aus. Bitte prüfen Sie die Darstellung und alle Unterlagen dahingehend, dass erforderliche Korrekturen vorgenommen werden.
02.11.2020	E-Mail	Die Kompensationsmaßnahme Wedeler Marsch 7 ist als Abbildung wiedergegeben. In der Abbildungsunterschrift ist vermerkt, dass die Flurnummern und die Flurstücksnummern angegeben sind. Die derzeitige Abbildung ist wenig aussagekräftig. Die Flurnummern und die Flurstücksnummern sind nicht alle angegeben. Bitte ersetzen Sie die Abbildungen durch einen aussagekräftigen Plan, auf dem die Legende, das Schriftfeld, der Maßstab (möglichst 1:1000) und der Nordpfeil eingezeichnet sind. Alternativ könnte diese Karte auch mit der sich anschließenden Karte zum Entwicklungskonzept zusammengeführt werden.

In **Frage 4** führen Sie aus, dass der „Stadtrat von Brunsbüttel auf der 12. Stadtratssitzung vom 27.5.2020 eine Verfahrensvereinbarung mit GLNG getroffen“ haben soll. „Hat diese Vereinbarung Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren?
Wenn ja, welche.“

Diese Vereinbarung ist dem APV nicht bekannt. Der Handlungsrahmen des APV bestimmt sich nach gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem gestellten Antrag. Bilaterale Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und einer Gemeinde gehören grundsätzlich nicht dazu.